



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Juli 2018 | Seite 187 – 190

INHALT

SEITE 187: **Öffentliches Recht**
BVerfG fällt Urteil zum Rundfunkbeitrag

SEITE 188: **Arbeitsrecht**
Rückzahlung einer Sonderzuwendung nach Kündigung

SEITE 189: **Steuerrecht**
Weiterverkauf von Eintrittskarten: Private Gewinne meist steuerfrei

SEITE 190: **Erbrecht**
Widerruf eines Testaments durch Streichungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Juli 2018.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Bundesverfassungsgericht fällt Urteil zum Rundfunkbeitrag

Urteil am 18. Juli erwartet

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat bekannt gegeben, dass es am 18.07.2018 sein Urteil zum Rundfunkbeitrag verkünden wird.

Seit 2013 wird dieser pro Wohnung pro Monat erhoben und liegt bei 17,50 EUR.

Die gegen den Rundfunkbeitrag vorgehenden Kläger bemängeln das System sei ungerecht und benachteilige insbesondere Privatleute, die

keinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen, unangemessen.

Zudem wird beanstandet, dass der Beitrag für alle gleich sei und es dabei weder darauf ankomme, wie viele Radio- und Fernsehgeräte sich im Haushalt befinden, noch wie viele Personen dort tatsächlich wohnen.

Rückzahlung einer Sonderzuwendung nach Kündigung

Mit Urteil vom 27.06.2018 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in einem Tarifvertrag vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im darauffolgenden Jahr abhängig gemacht werden kann.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Busfahrer war seit 1995 im Verkehrsunternehmen der Beklagten tätig.

Gemäß des für ihn geltenden Tarifvertrages hatte der Angestellte einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung, die immer bis zum 01.12. eines Jahres ausbezahlt war.

Ferner war vorgesehen, dass eine bereits ausgezahlte Sonderzahlung dann zurückzuzahlen ist, wenn der Arbeitnehmer bis zum 31.03. des Folgejahres auf eigenen Wunsch oder aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Unternehmen ausscheidet.

Im Oktober 2015 kündigte der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zum Januar 2016. Die

Dass der Beitrag komplett in Frage gestellt wird, wird derzeit nicht vermutet. Es ist aber durchaus denkbar, dass es im Detail Veränderungen geben wird.

Wir werden Sie in unserer nächsten Ausgabe darüber informieren, wie das BVerfG entschieden hat.

Sonderzuwendung, welche ihm im November noch ausgezahlt wurde, verlangte die Arbeitgeberin jetzt zurück.

Der Arbeitnehmer lehnte dies mit der Begründung ab, die Regelung verstoße als unverhältnismäßige Kündigungsbeschränkung gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Der Klage des Arbeitnehmers wurde nicht stattgegeben. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Das Gericht führte aus, dass es sich bei der tariflichen Regelung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handele. Die Regelung sei mithin keiner Inhaltskontrolle zu unterziehen.

Die Rechte des Klägers aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG seien nicht berührt. Für die Regelung verantwortlich seien die Tarifvertragsparteien, denen ein weiter Gestaltungsspielraum zustünde, der über den von Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien hinausgehe.

Sie seien nicht verpflichtet, die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu finden.

Vollkommen ausreichend für ihre Wirksamkeit sei ein sachlich vertretbarer Grund. Auch wenn hier durch die getroffene Regelung in die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers eingegriffen werde (Schutz der Entscheidung, eine konkrete

Beschäftigungsmöglichkeit in einem Beruf aufzugeben oder beizubehalten), sei die Einschränkung dennoch verhältnismäßig.

Dies gelte insbesondere weil die Grenzen des erweiterten Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien nicht überschritten werde (BAG, Ur. v. 27.06.2018, Az. 10 AZR 290/17).

Weiterverkauf von Eintrittskarten: Private Gewinne meist steuerfrei

Regelmäßiger oder gewerbsmäßiger Verkauf unterliegt dagegen der Steuerpflicht

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 02.03.2018 entschieden, dass der Gewinn aus privat weiterverkauften Eintrittskarten nicht versteuert werden muss.

Relevant ist das Urteil vor allem für Tickets aus den höheren Preissegmenten, die mit einem Gewinn von 600,00 EUR oder mehr verkauft werden. Denn bei Überschreiten der 600,00 EUR Grenze müssen Gewinne aus sogenannten Spekulationsgeschäften versteuert werden.

Ob es sich allerdings beim privaten Weiterverkauf von Eintrittskarten überhaupt um ein Spekulationsgeschäft handelt ist umstritten.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger zwei Karten für das Champions League Finale 2015 in Berlin gekauft. Als sich dann allerdings herausstellte, dass das Finale ohne deutsche Beteiligung stattfand, entschloss er sich die für

330,00 EUR erworbenen Karten wieder zu verkaufen.

Auf einer Ticketplattform bekam der Kläger für beide Karten rund 2.900,00 EUR. Abzüglich der gezahlten 330,00 EUR entstand mithin für den Kläger ein Gewinn in Höhe von 2.600,00 EUR.

Das Finanzamt, ging anders als der Kläger, davon aus, dass der Gewinn versteuert werden müsse.

Die eingereichte Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg. Das FG stellte sich auf die Seite des Klägers und erachtete den Verkaufsgewinn als steuerfrei.

Da das Finanzamt nun aber beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt hat, bleibt abzuwarten was die abschließende gerichtliche Entscheidung sein wird.

Das Urteil dürfte mit Spannung verfolgt werden, denn nicht nur der Verkauf von Eintrittskarten für Sportereignisse dürfte dann darunter fallen, sondern auch der private Verkauf von Konzerttickets.

Sobald Eintrittskarten jedweder Art allerdings regelmäßig oder gewerblich weiterverkauft werden sind auf die Einkünfte Steuern zu zahlen (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 02.03.2018, Az. 5 K 2508/17).

Widerruf eines Testaments durch Streichungen

OLG Stuttgart zur Wirksamkeit von Testamentsaufhebungen

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 16.08.2017 beschlossen, dass ein Erblasser ein Testament jederzeit ohne besonderen Grund widerrufen kann. Dies ist jedoch nur wirksam, wenn es eindeutig geschieht.

Es sei nicht ausreichend lediglich eine Kopie des Testaments durchzustreichen. Daraus lasse sich später nicht erkennen was der tatsächliche letzte Wille des Erblassers war.

Im zu Grunde liegenden Fall hatte eine Erblasserin eine ihrer Töchter zur Alleinerbin gemacht. Die andere Tochter sollte lediglich den Pflichtteil erhalten. Im Zuge der auftretenden Diskussionen tauchte eine Kopie des Testaments auf, auf welchem der Testamentstext durchgestrichen war. Ob dies durch die Erblasserin selbst oder durch ein anderes Familienmitglied vorgenommen worden war konnte nicht mehr festgestellt werden.

Das Gericht vertrat deshalb die Ansicht die Verfügung bleibe wirksam. Vernichtet oder verändert der Erblasser von mehreren Dokumenten nur eines, so könne nicht die Vermutung bestehen, dass das Testament aufgehoben werden sollte. Erst recht gelte dies mithin, wenn es sich bei dem durchgestrichenen Exemplar lediglich um eine Kopie des Testaments handelt.

Insbesondere, da die Erblasserin das Testament erst drei Monate vorher errichtet hatte, hätte es nahegelegen, wenn sie das Originaltestament widerrufen oder durch geeignete Handlungen zurückgefordert hätte (OLG Stuttgart, Urt. v. 16.08..2017, Az. 8 W 71/16).

Haben Sie Fragen zu einer erbrechtlichen Angelegenheit? Sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de